OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100176/3/RK/MH

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des S K, geboren am XX.XX.1947, S X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.10.2021, GZ: BHWL/921180009897/21, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) durch Ing. S K, geboren am XX.XX.1975, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.10.2021 wurde über Ing. S K, geboren am XX.XX.1975, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.450 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen wegen einer Übertretung nach der Oö. BauO 1994 verhängt. Das Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung am 22.10.2021 nachweislich zugestellt, als Empfänger im RSb-Rückscheinbrief ist S K, XX.X.1975, angeführt.
Als Empfänger ist im Straferkenntnis Ing. S K, p.A. Ing. S K e.u., S X, X S, angeführt und in der Zustellverfügung S K, XX.XX.1975, S X, X S, (Straferkenntnis samt Zustellnachweis, Seite 35ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mittels Web-Formular brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), S K (geboren am XX.XX.1947) am 29.10.2021, gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis nachstehende Beschwerde ein (Beschwerde, Seite 41f des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Beschwerde

Begründung	**Ich erhebe Beschwerde über die Straferkenntnis der BH Wels-Land vom 19.10.2021 GZ BHWL/921180009897/21, weil ich mich total unschuldig fühle.** **Das gegenständliche Gebäude wurde von einem anderen Bauführer eingereicht und gebaut. Diese Baufirma gibt es nicht mehr. Ich habe den**

	Schlussbericht über dieses Bauvorhaben nach genauerer Überprüfung der örtlichen Bauausführung (statische und bauliche Ausführung) unterzeichnet. Mir lagen keine Pläne vor und ich sah bei der Ausführung keine Fehler. Dass das Gebäude falsch situiert wurde ist mir nicht bewusst gewesen, da ich der Annahme war, dass die ausführende Firma alles richtig gemacht hat. So eine eklatante Fehlsituierung habe ich nie und nimmer vermutet und ist in meiner jahrzehntelangen Bautätigkeit nie vorgekommen. **Ich bitte Sie, mich von jeder Schuld freizusprechen und hoffe auf Ihre Einsicht. Weiters bitte ich um Vorlage beim Landesgericht.**

Mitteilungen

Text	**Ferner möchte ich noch mitteilen, dass ich seit 2008 in Pension bin und die Firma damals von meinem Sohn Ing. S[redacted]K[redacted] noch nicht übernommen war (Zustellung der Straferkenntnis wurde an Ing. S[redacted] K[redacted] e.U. geschickt).** **Ich bin S[redacted] K[redacted]sen., geb. am [redacted].1947 in [redacted]**

Mit Schreiben vom 15.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten maßgeblichen Sachverhalt aus.

In der Beschwerde findet sich kein Hinweis, dass der Bf die Beschwerde für seinen Sohn in dessen Namen erstattet hat und er mit dessen Vertretung im Verfahren bevollmächtigt worden wäre. Die vom Bf eingebrachte Beschwerde enthält darüber hinaus nur Vorbringen in der Ich-Form. Abschließend schreibt der Bf „Ich bin S K sen., geb. am XX.XX.1947 in X“, daraus wird geschlossen, dass der Bf die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hat (Beschwerde, Seite 41f des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob der Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Bf eingreift und ihn in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; VwGH 25.02.2016, 2013/07/0012).

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass der Bf durch die angefochtene Entscheidung – unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit – in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Davon abgesehen folgt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, dass nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 28.02.2013, 2013/10/0021; 20.03.2009, 2009/02/0067).

Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs schadet es nicht, wenn die Behörde im Spruch zwar den Verpflichteten zunächst abstrakt bezeichnet, dann aber erst in der Zustellverfügung diejenige physische oder juristische Person benennt, auf welche sich der Spruch bezieht (so etwa auch VwGH 23.05.2002, 2001/05/1170; 12.11.2002, 2002/05/0758). In einem solchen Fall kommt der Zustellverfügung wesentliche Bedeutung zu, weil erst dadurch die notwendige Individualisierung bewirkt wird (VwSlg 14.048 A/1994), der Spruch also seinen vollen Inhalt erhält (vgl. VwGH 27.11.2008, 2006/03/0097; Hengstschläger/Leeb, § 56 Rz 42 [Stand 01.07.2005, rdb.at]).

Für die Beantwortung der Frage, für welche Person das Schriftstück „bestimmt ist“, wer also „Empfänger“ iSd § 7 Zustellgesetz (ZustG) sein soll, ist allein der in einer bestimmten Weise (etwa durch Anführung des Adressaten oder durch die Zustellverfügung) geäußerte Wille der Behörde maßgebend, mit dem sie zum Ausdruck bringt, für wen das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist (vgl. VwGH 10.06.1999, 95/07/0038; 15.09.1995, 95/17/0068).

Aus der Bezeichnung des Empfängers einer Sendung muss zweifelsfrei erkennbar sein, für wen sie bestimmt ist. Dabei kann gewöhnlich mit der Angabe von Vor- und Zunamen und genauer Anschrift der Abgabestelle das Auslangen gefunden werden. Anders ist es bei einer Gleichheit dieser für mehrere Personen zutreffenden Merkmale, in welchen Fällen es daher zwecks Möglichkeit der Unterscheidung noch eines zusätzlichen Hinweises etwa der Worte „senior“ bzw. „junior“ oder des Geburtsdatums oder der Beschäftigung des „Empfängers“, bedarf (VwGH 24.9.1987, 87/02/0038).

Vorweg ist festzuhalten, dass verfahrensgegenständlich eine Namensgleichheit vorliegt, jedoch ist im Zustellnachweis zur Individualisierung des Empfängers zusätzlich das Geburtsdatum angeführt, sodass in der Zusammenschau mit den Straferkenntnis zweifelsfrei erkennbar ist, dass sich das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht auf den Bf bezog. Das gegenständliche Straferkenntnis konnte daher gegenüber dem Bf keine Rechtswirkungen entfalten.

Der Bf hat mangels Beschwerdelegitimation im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren keine Parteistellung. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Bf im Sinne der obigen Ausführungen ist in diesem Verfahren nicht gegeben.

Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer